



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Udo Hemmelgarn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 21. Januar 2020

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 102 für den Monat Januar 2020**

GZ **IV A 4 - S 0316-a/19/10013 :023**
DOK **2020/0038548**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wie stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung das zu erwartende Verhältnis von Steuermehreinnahmen aus der umgangssprachlich als Bonpflicht bezeichneten Kassensicherungsverordnung gegenüber der auf Seiten des Handels ausgelösten Aufwendungen im Jahr 2020 und den Folgejahren dar und welche ökologischen Folgen durch den Papiermehrverbrauch in Deutschland durch die Kassensicherungsverordnung erwartet die Bundesregierung jährlich (<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Elektronische-Kassen-Streit-um-Bonpflicht-4609832.html>)?“,

beantworte ich wie folgt:

Die Maßnahmen in dem von der Bundesregierung 2016 vorgelegten Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen dienen der Sicherung des Steueraufkommens. Die vom Bundestag im Rahmen der Gesetzesberatung aufgenommene Belegausgabepflicht soll einer verstärkten Transparenz dienen (s. S. 26 der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, Bundestagsdrucksache 18/10667).

Eine belastbare Schätzung der Mehreinnahmen aufgrund der Maßnahmen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ist nicht möglich. Nach Schätzungen von Landesfinanzministerien werden durch manipulierte Kassen Milliardenbeträge an Steuern hinterzogen. Der Bundesregierung liegen keine weiteren Kenntnisse zu dem zu erwartenden Erfüllungsaufwand einer Belegausgabepflicht vor.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Auslegung der gesetzlichen Vorschrift zu elektronischen Kassen ausdrücklich vorgesehen, dass anstelle eines Papierbelegs ein elektronischer Beleg erstellt werden kann, wenn der Kunde zustimmt.

Mehrere Unternehmen bieten hierzu digitale Verfahren zur Belegausgabe an, zum Beispiel die Übermittlung des Beleges per E-Mail, per Apps, über Kundenkonten oder sogenannte „Near Field Communication“ (NFC) direkt auf das Mobiltelefon. Da die Digitalisierung immer weiter voranschreitet, dürfte davon auszugehen sein, dass die Ausstellung der Belege in elektronischer Form zunimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli